

3. Das Gesetz gestattet es, daß familienrechtliche Unterhaltspflichten auch durch Verträge begründet, geändert oder beendet werden. Derartige Verträge — die nicht mit Realisierungsvereinbarungen in bezug auf Unterhaltsansprüche zu verwechseln sind, die sich bereits aus dem Gesetz ergeben — kommen dann in Betracht, wenn ein Unterhaltsverpflichteter sich bereit erklärt, dem Berechtigten über dessen gesetzliche Ansprüche hinaus Leistungen zukommen zu lassen. Daß sich derartige Verpflichtungen im Rahmen der Grundsätze des sozialistischen Familienrechts bewegen müssen, versteht sich von selbst. In einem solchen Fall liegt eine Rechtsgestaltung vor. Sie ist jedoch in das Ermessen der beteiligten Rechtssubjekte gestellt und kann ursprünglich nicht Gegenstand einer Gestaltungsklage sein. Lediglich für die Änderung derartiger Verträge sieht das Gesetz die Gestaltungsklage (Unterhaltsabänderungsklage) unter den Voraussetzungen des § 22 FGB vor, d. h. wenn sich die für die Bemessung der Höhe und Dauer des Unterhalts maßgeblichen Verhältnisse wesentlich und nicht nur für kurze Zeit geändert haben. Diese Klage entspricht der des § 78 ZGB, wonach ein Vertrag geändert oder aufgehoben werden kann, wenn sich die für den Vertragsabschluß maßgebenden Umstände nach Vertragsabschluß so verändert haben, daß nach dem Stand der gesellschaftlichen Entwicklung und der Beziehungen zwischen den Partnern einem von ihnen die Erfüllung nicht mehr zuzumuten ist.

4. Die Zwiespältigkeiten in den Ausführungen der Familienrechtswissenschaftler bezüglich Grund und Höhe von Unterhaltsansprüchen beruhen m. E. auf einem Mißverständnis des § 22 FGB, der in sich Rechtsinstitute ganz verschiedener Qualität vereint. In ihm werden rechtskräftige Urteile, gerichtliche Einigungen und sonstige vollstreckbare Verpflichtungen zur Leistung von Unterhalt in einer Reihe mit Verträgen genannt und diesen scheinbar gleichgestellt. Offenbar beruht darauf auch die Auffassung von A. Grandke, daß das Recht auf Unterhaltsabänderung gemäß § 22 FGB ein materiell-rechtlicher Anspruch sei.⁴

In Wirklichkeit liegt aber eine Gleichstellung von Urteilen usw. und Verträgen nicht vor. Rechtskräftige Urteile, gerichtliche Einigungen und sonstige vollstreckbare Verpflichtungen sind Vollstreckungstitel, die durch die Rechtskraft bzw. eine der Rechtskraft ähnliche Verbindlichkeit sowie durch das Vorliegen der Vollstreckbarkeitswirkung charakterisiert werden; materiell gesehen dienen sie jedoch lediglich der Durchsetzung bereits bestehender Ansprüche. Bei den Unterhaltsverträgen handelt es sich dagegen um reine Dispositionen der Beteiligten, denen jegliches staatliches Entscheidungselement fehlt, die demzufolge keine Vollstreckbarkeitswirkung aufweisen, materiell sich aber dadurch auszeichnen, daß mit ihnen Unterhaltsansprüche begründet, geändert oder beendet werden.

Verträge, mit denen Unterhaltsansprüche begründet werden, kommen überhaupt nur in Betracht, soweit derartige Forderungen nicht schon kraft Gesetzes bestehen. Werden bereits kraft Gesetzes bestehende Ansprüche in Vereinbarungen erfaßt, dann hat das keine konstitutive, sondern nur deklaratorische Bedeutung. Kommen derartige Vereinbarungen nicht zustande, hat keiner der potentiellen Beteiligten einen Anspruch auf gerichtliche Rechtsgestaltung, sondern immer nur einen auf Leistung gerichteten Rechtsschutzanspruch. Hinsichtlich der Unterhaltsverträge muß also zwischen solchen mit konstitutivem und solchen mit deklaratorischem Charakter unterschieden werden.

Was das Verständnis des Unterschieds erschwert, ist, daß auch die in bezug auf den Unterhaltsanspruch nur deklaratorischen Verträge häufig rechtsgestaltende Aspekte aufweisen, nämlich dann, wenn auf Rechte aus einem Unterhaltstitel verzichtet wird. Die Rechtsgestaltung erstreckt sich in diesen Fällen allerdings nur auf prozessuale Gesichtspunkte, d. h. konkret auf den Wegfall der Vollstreckbarkeitswirkung des Titels. In materieller Hinsicht paßt sie den Titel nur der tatsächlichen Rechtslage an.

Bei anderen gelesen

Wirtschaftskriminalität in der BRD

Die durch Wirtschaftskriminalität entstandenen Schäden sind von 3,4 Milliarden DM im Jahre 1975 auf 5,4 Milliarden DM im Jahre 1978 gestiegen. Es gab dabei Großverfahren, die allein schon die Milliardenengrenze überstiegen. Das Dunkelfeld der unaufgeklärten Wirtschaftsstraftaten ist zwar kaum abzusehen, aber man nimmt an, daß es zwischen 15 und 40 Milliarden DM (1978) liegt.

An der Schadenshöhe zeigt sich die Volkswirtschafts- und gesellschaftschädliche Auswirkung der Wirtschaftskriminalität, die weithin noch als Kavaliärsdelikt betrachtet wird. Der für 1978 errechnete Schadensbetrag entspricht den Ausgaben des Bundeshaushalts dieses Jahres für Wissenschaft, Forschung und Entwicklung (außerhalb der Hochschulen) in Höhe von 6,1 Milliarden DM.

Konkursstrahaten sind 1978 in einer Phase erneuter Rezession wieder auf 21,2 Prozent aller Wirtschaftsstraftaten angestiegen. Bei Betrug waren es 1978 82 000 Einzelfälle. Den höchsten Anteil an der erfaßten Wirtschaftskriminalität hatten 1978 Straftaten gegen das Steuer- und Zollrecht mit 32,3 Prozent. Diese Deliktsgruppe ist ständig größer geworden, wie die Tatsache zeigt, daß sie 1975 erst 20,6 Prozent ausmachte. Es folgen Konkursstrahaten mit 21,2 Prozent, Betrug mit 16 Prozent, Untreue mit 5,4 Prozent und unlauterer Wettbewerb mit 2,2 Prozent.

Betrachtet man die Entwicklung der Anteile der Wirtschaftskriminalität nach Unternehmenszweigen von 1975 bis 1978, so ergibt sich, daß 1978 am stärksten das Bau- und Immobilienwesen beteiligt war, es stellte 32,7 Prozent der Verfahren (gegen 21 Prozent im Jahre 1975). Unternehmen des Handels sind mit 24,8 Prozent Herstellungsbetriebe mit 12,3 Prozent beteiligt.

Zu den noch ungeklärten Fragen gehört nach welchen Kriterien die Staatsanwaltschaften eine Straftat als „Wirtschaftsstraftat“ einstufen.

(Aus: Die neue Polizei [München 1981, Heft 3, S. 27])

5. Es bleibt die Frage, ob und inwieweit Rechtsgestaltungen in bezug auf Unterhaltstitel erforderlich sind. Hierzu sei vorab gesagt, daß § 22 FGB den Grundsatz, wonach Unterhaltsansprüche minderjähriger Kinder gegen ihre Eltern kraft Gesetzes bestehen, weder ändert noch einschränkt.

Das Anliegen des § 22 FGB besteht zum einen darin, die Stabilität rechtskräftiger Entscheidungen, gerichtlicher Einigungen und sonstiger vollstreckbarer Verpflichtungen zur Leistung von Unterhalt zu sichern und zu verhindern, daß jede Änderung der Bedürftigkeit des Berechtigten bzw. der Leistungsfähigkeit des Verpflichteten und damit des materiellen Anspruchs zu einem gerichtlichen Verfahren führen kann. Zum anderen soll ein solches Maß an Flexibilität gewährleistet werden, das es gestattet, wesentliche und nicht nur kurzzeitige Veränderungen der Grundlagen für die Bemessung des Unterhalts in den genannten Vollstreckungstiteln trotz Vorliegens rechtskräftiger bzw. verbindlicher Festlegungen in einer neuen Entscheidung zu berücksichtigen.

Es ist m. E. eine irrierte Auffassung, daß es sich bei der Durchbrechung der Rechtskraft von Gerichtsurteilen um eine sekundäre prozessuale Folge handelt.⁵ Das ist eine einseitig materiell-rechtliche Betrachtung. In Wirklichkeit ist die Durchbrechung der Rechtskraft Voraussetzung dafür, daß das Gericht überhaupt eine neue Entscheidung treffen darf. Indem das Gericht das Hindernis für eine neue Entscheidung — die Rechtskraft der alten — beseitigt, versetzt es sich in die Lage, ein Erkenntnis zu treffen, das den veränderten Verhältnissen und der sich daraus ergebenden Rechtslage entspricht.

Es kann somit festgestellt werden, daß Rechtsgestaltungen in bezug auf Unterhaltstitel u. U. erforderlich sind, daß sie sich aber auf prozessuale Aspekte beschränken und